



## Sachgebiet 55.2

Rechtsfragen Gesundheit, Verbraucherschutz und Pharmazie

Maximilianstraße 39, 80538 München

Email: [betreuung-corona@reg-ob.bayern.de](mailto:betreuung-corona@reg-ob.bayern.de)

## Merkblatt

### zur Entschädigung bei Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz

Stand 16.04.2020

**Eine neue Regelung im Infektionsschutzgesetz, die zum 30.03.2020 in Kraft getreten ist, soll finanzielle Nachteile auffangen, die entstehen, wenn Arbeitnehmer\*innen oder Selbstständige im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung ihrer Arbeit nicht nachgehen können.**

So können Arbeitgeber und Selbstständige unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung geltend machen. In Bayern sind die Bezirksregierungen für die Entschädigungen zuständig. Das Gesetz sieht vor, dass Arbeitgeber in Vorleistung gehen, also ihren Arbeitnehmer\*innen das Entgelt fortzahlen, auch wenn diese nicht arbeiten. Ansprechperson der Arbeitnehmer\*innen sind entsprechend ihre Arbeitgeber.

Derzeit entwickeln wir ein Online-Antragsverfahren, das in den nächsten Tagen abrufbar sein wird.

### Die Bedingungen auf einen Blick

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Schule oder Kindertagesstätte, die das Kind des/der Mitarbeitenden oder des/der selbstständig Tätigen besucht, muss aufgrund behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit geschlossen worden sein **und**
- das Kind darf das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. dass das Kind höchstens 11 Jahre alt ist) **oder** das Kind ist behindert und auf Hilfe angewiesen **und**
- das Kind muss in der Zeit der Schließung von dem/der Arbeitnehmer\*in bzw. dem/der selbstständig Tätigen selbst zu Hause betreut werden, **weil**

- eine anderweitige zumutbare Betreuung nicht sichergestellt werden konnte.

Alle vier genannten Bedingungen müssen **zusammen** erfüllt sein.

### Häufig gestellte Fragen

- **Wer hat einen Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?**

Den Anspruch haben grundsätzlich Arbeitnehmer\*innen, die im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung nicht arbeiten können.

Auch die Arbeitgeber sind anspruchsberechtigt, wenn sie in Vorleistung gehen. Der Antrag auf Entschädigung ist dann vom Arbeitgeber zu stellen. Dies sorgt auch dafür, dass es bei den Arbeitnehmern\*innen nicht zu Verzögerungen beim Mittelzufluss kommt und der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.

Auch Selbstständige haben einen Anspruch und sind gegenüber dem für sie zuständigen Landschaftsverband antragsberechtigt.

- **Wann besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?**

Kein Anspruch besteht bei Arbeitnehmer\*innen, die

- Kurzarbeitergeld bekommen **oder**
- im Home Office arbeiten **oder**
- die andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit „vorübergehend bezahlt fernzubleiben“. Dies ist zum Beispiel gegeben durch
  - den Abbau von Zeitguthaben **oder**
  - bezahlte Freistellung (nach § 616 BGB) **oder**
  - wenn der/die Arbeitnehmer\*in aus anderen Gründen bezahlt freigestellt wird (d.h., wenn der/die Arbeitnehmer\*in bereits nach anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Grundlagen unter Fortzahlung des Entgelts oder einer der Höhe nach dem Entgelt entsprechenden Geldleistung der Arbeit fernbleiben kann).

Kein Anspruch besteht für Beamte\*innen.

- **Wer kann einen Antrag stellen?**

Im Falle von Arbeitnehmer\*innen kann der Arbeitgeber einen Antrag stellen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die Entschädigung an seine/n Arbeitnehmer\*in auszuzahlen. Ansprechpartner der Arbeitnehmer\*innen sind entsprechend in erster Linie ihre Arbeitgeber. Wenn im Einzelfall der Arbeitgeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann sich die/der Arbeitnehmer\*in auch unmittelbar an den zuständigen Landschaftsverband wenden.

Selbständige können für ihren Verdienstausfall einen Antrag stellen.

- Wann liegt eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vor?

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder oder Verwandte die Betreuung wahrnehmen können, sofern diese in Bezug auf Infektionen keiner Risikogruppe angehören.

- Besteht ein Anspruch auf Entschädigung während der Schulferien?

Es entsteht kein Anspruch, wenn die Kita oder Schule ohnehin in den Ferien geschlossen hätte.

- Gibt es einen Anspruch bei Aufnahme eines Pflegekindes?

Ja, wenn das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern ist, bezieht sich die Entschädigung auf die Pflegeeltern.

- In welcher Höhe und für welchen Zeitraum wird die Entschädigung gezahlt?

Gezahlt werden 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat) und 80 Prozent der Sozialabgaben des/der betreffenden Arbeitnehmer\*in oder des/der selbstständig Tätigen. Die Entschädigung wird für bis zu sechs Wochen gewährt. Bei Selbstständigen wird als Verdienstausschlag ein Zwölftel des letzten jährlichen Arbeitseinkommens zugrunde gelegt. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

- Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch?

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen besteht der Anspruch ab dem 30. März 2020. Wir informieren Sie auf unserer Internetseite, falls es zu abweichenden Regelungen kommt.

- Wie muss man den Antrag auf Entschädigungsleistung stellen?

Arbeitgeber und Selbstständige sowie Arbeitnehmer reichen ihre Anträge bei dem für sie zuständigen Landschaftsverband ein. Ein online-basiertes Antragsverfahren wird derzeit vom Land entwickelt. Wir informieren Sie an dieser Stelle über neue Entwicklungen.

- An wen konkret und wie muss der Antrag gestellt werden?

Die Anträge werden bei dem zuständigen Landschaftsverband eingereicht. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte.

Die Antrags-Formulare werden auf der Internetseite des Landschaftsverbandes so schnell es geht bereitgestellt. Registrieren Sie sich hier mit Ihrer E-Mail-Adresse, damit wir Sie informieren können, sobald das Antragsformular bereitsteht. Ein on-

line-basiertes Antragsverfahren wird derzeit entwickelt. Wir informieren Sie an dieser Stelle über neue Entwicklungen.

- **Ab wann kann der Antrag gestellt werden?**

Sie können ab sofort einen formlosen Antrag stellen. Wir bitten Sie jedoch, hiervon abzusehen. Das Online-Verfahren unterstützt eine unbürokratische und zügige Abwicklung. Insbesondere werden unmittelbar alle erforderlichen Informationen abgefragt. Damit wir Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten können, können Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse registrieren. Sie erhalten dann eine Nachricht, wenn das Antragsformular online ist bzw. falls es Neuerungen zum Verfahren gibt.

- **Ist eine Frist einzuhalten?**

Sie haben Zeit. Das Infektionsschutzgesetz sieht keine Frist vor.

- **Muss die Erstattung des Verdienstausfalles versteuert werden?**

Nein, der Verdienstausfall ist steuerfrei und muss entsprechend bei der Lohnsteuermeldung berücksichtigt werden.

- **Habe ich einen Anspruch als „Minijobber“ (450 €-Job)?**

Ja, denn Sie beziehen ein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes.

#### Gesetzestext des § 56 Absatz 1a und 2 Infektionsschutzgesetz:

*(1a) Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen oder deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorge-berechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstausfall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu.*

*(2) Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstausfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt. Im Fall des Absatzes 1a wird die Entschädigung abweichend von den Sätzen 2 und 3 in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausfalls für längstens sechs Wochen gewährt; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt.*